# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Januar 1966			
Tag	Inhalt:	Seite		
17. 1. 66	Neufassung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgaben- ordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen GVBI. II 42-6	17		
20. 1. 66	Hessische Ausführungsverordnung zum Ausländergesetz (HAVOAuslG) GVBI. II 310-16	19		
20. 1. 66	Verordnung über den Erlaß der Abschlußbekanntmachung nach § 111 c des Lastenausgleichsgesetzes	20		
2í. 1. 66	Polizeiverordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung der Schwangerschaft Hebt auf GVBl. II 354-16			
18. 1. 66	Verordnung HE TS Nr. 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen GVBl. II 52-14	21		
21. 1. 66	Verordnung HE Nr. 1/66 über Preise für Trinkmilch	23		
13. 1. 66	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tollwut	. 24		

#### Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen\*)

Vom 17. Januar 1966

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung (HessAGFGO) vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlichrechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 17. Januar 1966

Der Hessische Minister der Finanzen Osswald

#### Gesetz

#### über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen (AO-Anwendungsgesetz — AO-AnwG)

in der Fassung vom 17. Januar 1966

§ 1

- (1) Auf öffentlich-rechtliche Abgaben, soweit sie der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sind folgende Gesetze sinngemäß anzuwenden:
- 1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418), des Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 49), des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), der Art. 17 und 18 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), des § 119 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), des Art. 2 des Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), des Gesetzes zur Anderung der Reichsabgabenord-nung vom 29. April 1964 (Bundesge-setzbl. I S. 297), des Art. 6 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), des Gesetzes zur Anderung des Handelsgesetzbuchs und der Reichsabgabenordnung vom 2. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 565), des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 9. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 729), des Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I. S. 851), des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1356) und der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),
- das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Anderung der Einkommensteuer-Durchrührungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139), des Gesetzes zur Anderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511), des Art. 13 des Gesetzes zur Anderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957

- (Bundesgesetzbl. I S. 848), des Art. 13 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473), des Art. 19 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197),
- 3. die Allgemeinen Bewertungsvorschriften und der Erste Abschnitt der Besonderen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), des Abschnitts I  $\S$  1 und des Abschnitts IV § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22), des Art. 8 Ziff. 1 und des Art. 11 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848), des Art. 8 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), des Art 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676), des Art. 4 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377) und des Gesetzes zur Anderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) mit Ausnahme der Vorschriften in Art. 1 Nr. 23 bis 25 und Art. 4 bis 7,
- 4. das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) in der Fassung des Art. 5 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377),
- § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446),
- das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes zur Anderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1356),

- die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Gesetze finden keine Anwendung, soweit für eine Abgabe durch Landesgesetze etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Rechtsvorschriften zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze zu erlassen. Er kann bundesrechtliche Vorschriften zur Durchfühung der in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze für anwendbar erklären.

 $\S 3^1$ 

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

 Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. März 1957 (GVBl. S. 15).

 GVBl. S. 15).

 Total des Gesetzes

#### Hessische Ausführungsverordnung zum Ausländergesetz (HAVOAuslG)\*)

Vom 20. Januar 1966

Auf Grund des § 27 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird vom Minister des Innern verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entgegennahme der

Anzeige nach § 27 des Ausländergesetzes ist der Gemeindevorstand.

**δ** 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 48 des Ausländergesetzes ist die Kreispolizeibehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn Der Minister des Innern Schneider

\*) GVBl. II 310-16

#### Verordnung über den Erlaß der Abschlußbekanntmachung nach § 111 c des Lastenausgleichsgesetzes\*)

#### Vom 20. Januar 1966

Auf Grund des § 111c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1946) wird verordnet:

§ 1

(1) Die amtliche Bekanntmachung, daß ein Grundbuchamt sämtliche ihm vorliegenden Ersuchen um Eintragung von Vermerken nach § 111 a Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes erledigt hat, die nach § 111 a Abs. 2 des Gesetzes rechtzeitig gestellt worden sind, erläßt der

zuständige Landgerichtspräsident, für das Amtsgericht Frankfurt am Main der Amtsgerichtspräsident. Die Bekanntmachung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die amtlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 werden für Zeitabschnitte von drei Monaten zusammengefaßt.

8 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn

Der Minister der Justiz Lauritzen

\*) GVBI, II 37-16

#### Polizeiverordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung der Schwangerschaft\*)

#### Vom 21. Januar 1966

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

#### Artikel 1

Die Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung der Schwangerschaft vom 4. April 1956 (GVBl. S. 95) wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Januar 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath

<sup>&</sup>quot;) Hebt auf GVBI, II 354-16

#### Verordnung HE TS Nr. 1/66

über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen\*)

#### Vom 18. Januar 1966

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrs-gesetzes vom 8. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 345) und des § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Entgelte für die Anfuhr von Rohmilch und für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch, Molke und sonstigen Molkereiprodukten sowie von aus Qualitätsgründen nicht angenommener Rohmilch zwischen den Betrieben der Erzeuger oder den Milchsammelstellen und den Molkereien oder den Milchsammelstellen einschließlich der damit verbundenen Beförderung von milchwirtschaftlichem Gerät mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) im Lande Hessen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

#### § 2 Tarif



- (1) Die Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch ergeben sich aus der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle. Sie dürfen um nicht mehr als zehn vom Hundert über- oder unterschritten werden.
  - (2) Anwendung des Tarifs:
- 1. berechnet wird die Lastentfernung. Lastentfernung ist die Summe der Teilstrecken zwischen den einzelnen Beladestellen und zwischen der letzten Beladestelle und der Entladestelle (Milchsammelstelle oder Molkerei), wobei jeweils die kürzeste verkehrsübliche und zulässige Verbindung maßgebend ist;
- 2. der Frachtberechnung ist das Nettogewicht der im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes pro Fahrt beförderten Rohmilchmenge zugrunde zu legen. Liegt das Nettogewicht der beförderten Rohmilchmenge pro Fahrt zwischen den in der Anlage angegebenen Gewichtsklassen, so wird die Fracht solange nach der niedrigeren Gewichtsklasse berechnet, bis sich aus dem Mindestgewicht und dem Frachtsatz der nächst höheren Gewichtsklasse eine geringere Fracht ergibt;

für Leeranfahrten und Leerabfahrten, für die Abfuhr von Molkereiprodukten — außer Magermilch, Buttermilch, Molke — und aus Qualitätsgründen nicht angenommener Rohmilch sowie für die Rückbeförderung von milchwirtschaftlichem Gerät erfolgt keine besondere Berechnung. Das Entgelt für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch und Molke bestimmt sich nach Maßgabe des § 3.

Entgelt für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch und Molke

Für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch und Molke ist ein Entgelt von 0,3 Pfennig pro kg Nettogewicht zu zahlen.

#### § 4 Zu- und Abschläge

- (1) Bei Bestehen besonderer Schwierigkeiten bei der An- oder Abfuhr der Rohmilch darf ein Entgelt vereinbart werden, das die Tarifsätze der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle bis zu zwanzig vom Hundert überschreitet.
- (2) Bei der Sammlung von Rohmilch im Ort, in dem die Molkerei ihren Sitz hat, oder bei der Anfuhr von Rohmilch von Milchsammelstellen zu den Molkereien darf ein Entgelt vereinbart werden, das die Tarifsätze der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle bis zu zwanzig vom Hundert unterschreitet.

#### § 5 Abrechnung

- (1) Die Molkerei hat für jede Milchfahrt eine Abrechnung (Quittung) zu erstellen und diese dem Unternehmer zu übergeben. Eine Zweitschrift der Abrechnung hat sie drei Jahre lang aufzubewahren. In der Abrechnung sind anzugeben:
- 1. die Menge der im Abrechnungszeitraum von den Erzeugerbetrieben oder Sammelstellen der jeweiligen Milchfahrt angefahrenen Rohmilch und der abgefahrenen Magermilch, Buttermilch oder Molke;
- 2. die Zahl der An- und Abfuhrtage im Abrechnungszeitraum;
- 3. die tagesdurchschnittliche Menge der im Abrechnungszeitraum angefahrenen Rohmilch;
- 4. die Lastenentfernung und die Be- und Entladestellen; anstelle der Angabe der Be- und Entladestelle genügt eine Kurzbezeichnung für die Milchfahrt, wenn die Be- und Entladestellen schriftlich festgelegt sind;

- der der Abrechnung zugrundegelegte Frachtsatz;
- 6. Entgelte, Zu- und Abschläge.

(2) Der Abrechnungszeitraum soll einen Monat nicht übersteigen. Ein längerer Abrechnungszeitraum, der jedoch drei Monate nicht übersteigen darf, ist zulässig, wenn in wenigstens monatlichen Abständen Abschlagszahlungen geleistet werden, welche sich im Rahmen der auf diesen Zeitraum entfallenden Beförderungsentgelte halten.

#### § 6 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761), geahndet.

#### § 7 Übergangsvorschriften

Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 1. November 1965, Fuhrleistungen erbracht worden sind, deren Abrechnung noch nicht erfolgt ist, können rückwirkend Entgelte nach dieser Verordnung berechnet werden, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbart wird.

#### § 8 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung HE TS Nr. 1/63 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 5. Juli 1963 (GVBl. I S. 106) 1) wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

1) GVBI. II 52-9

Wiesbaden, den 18. Januar 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Arndt

Anlage

0,17

#### Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch in Pf/kg Mindestgewicht

•		3		
Entfernung in Lastkilometer bis	2 500 kg	5 000 kg	7 500 kg	10 000 kg
5 km 8 km 11 km 14 km 17 km 20 km 25 km 30 km 35 km 40 km 45 km 50 km 55 km 60 km 65 km 70 km 75 km 80 km 95 km 90 km	1,16 1,22 1,27 1,34 1,38 1,44 1,52 1,62 1,71 1,76 1,89 1,98 2,16 je angefangene weitere 10 km 0,22	1,16 1,20 1,24 1,29 1,33 1,37 1,45 1,52 1,60 1,67 1,75 1,83 1,89 1,98 2,12 2,27 je angefangene weitere 10 km 0,19	1,13 1,18 1,21 1,25 1,29 1,33 1,39 1,45 1,51 1,58 1,64 1,71 1,77 1,84  1,95 2,08 2,24 je angefangene weitere 10 km 0,18	1,12 1,16 1,19 1,22 1,25 1,29 1,34 1,38 1,44 1,49 1,54 1,60 1,64 1,70 1,75 1,80 1,86 1,90 1,95 2,01 2,06 2,12 je angefangene weitere 10 km

#### Verordnung HE Nr. 1/66 über Preise für Trinkmilch\*)

#### Vom 21. Januar 1966

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Anderung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 529) in Verbindung mit § 3 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1963) und § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 25. Mai 1965 (GVBl. I S. 93), wird veroidnet:

#### § 1

#### Zu- und Abschläge

- (1) Die Preise, die in § 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch festgesetzt sind, erhöhen oder vermindern sich um folgende Zuschläge und Abschläge:
- den Zuschlag für ultraviolett bestrahlte verkaufsfertig abgefüllte Milch

für 1 Liter und für 1/2 Liter 1 Pfennig,

 den Kleinmengenzuschlag für Lieferungen an Einzelhändler frei Verkaufsstelle, wenn die Abnahme im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 80 Liter täglich beträgt,

bei Mengen bis 40 Litern je Liter 5 Pfennig, bei Mengen von 41 bis 80 Litern je Liter 4 Pfennig,

3. den Abschlag für Großverbraucher bei Lieferungen von

21 bis 60 Litern je Liter 2 Pfennig, 61 bis 100 Litern je Liter 3 Pfennig, mehr als 100 Litern je Liter 4 Pfennig. (2) Zu den Preisen, die in § 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch festgesetzt sind, kann in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern zur Abgeltung von Erfassungs- und Transportmehrkosten ein Zuschlag erhoben werden;

dieser Zuschlag darf

nicht überschreiten.

- in Gemeinden bis 200 000 Einwohnern für 1 Liter und für ½ Liter 1 Pfennig,
- 2. in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern

für 1 Liter 2 Pfennig, für ½ Liter und für ¼ Liter 1 Pfennig

### § 2

#### Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die Zuschläge oder Abschläge des § 1 Abs. 1 über- oder unterschreiten oder die Zuschläge des § 1 Abs. 2 überschreiten, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

#### § · 3.

#### Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung HE Nr. 1/63 über Preise für Trınkmilch vom 26. September 1963 (GVBl. I S. 145)¹) wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Januar 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Arndt

<sup>1)</sup> GVBI, II 52-11

#### Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tollwut\*)

#### Vom 13. Januar 1966

Aufgrund der §§ 2, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBI. S. 94) und Ärt. 1 des Gesetzes über die Anderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Tollwut verordnet:

#### § 1

- (1) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet,
- 1. der unteren Jagdbehörde nach Aufforderung die Lage aller ihnen bekannten Fuchs- und Dachsbaue anzuzeigen,
- 2. die Tötung der Füchse und Dachse durch Begasung der Baue zuzulassen und

- 3. den mit der Begasung beauftragten Personen die Baue zu zeigen.
- (2) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen regelt im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten die Durchführung der Begasung.

#### § 2

Eigentümer, Nutznießer oder Pächter der Grundstücke, auf denen sich Fuchsoder Dachsbaue befinden, sind verpflichtet, die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zu dulden.

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenanordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

#### § 4

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Januar 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath

\*) GVBl. II 356-72

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.